

BGer 1C_395/2021 vom 24. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_395_2021

FR: TF 1C_395/2021 du 24 août 2022

IT: TF 1C_395/2021 del 24 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid im Bereich des Baurechts. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG); ein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil und ist als Baugesuchstellerin nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts, gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 I 135 E. 1.5). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht ist keine Appellationsinstanz, vor welcher die Tatsachen erneut frei diskutiert werden könnten ("pourraient être rediscutés librement"; BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 142 I 99 E. 1.7.1). In der Beschwerde ist vielmehr klar und detailliert unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt die angerufenen Rechte verletzt (BGE 146 IV 297 E. 1.2 ; 145 I 121 E. 2.1 ; 143 I 377 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur insoweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

Die Vernehmlassungen der übrigen Parteien wurden der Beschwerdeführerin zugestellt und die Akten der vorinstanzlichen Verfahren beigezogen. Den diesbezüglichen Anträgen der Beschwerdeführerin wurde damit entsprochen.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Verwaltungsgericht die Projektänderungsbeschlüsse samt den bewilligten Plänen und Unterlagen nicht wie von ihr beantragt beigezogen habe.

Dies verletze ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden und beruhe auch auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG .

Diese Rügen werden nicht substantiiert (vgl. vorne E. 1.2 und 1.3; Art. 42 Abs. 2, Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG), weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass der "Rückversetzungsbefehl" im Widerspruch zur erforderlichen materiellen Koordination von Bewilligungen stehe und Art. 25a RPG verletze. Sie bringt hingegen nicht vor, dass die Baubewilligung nicht unter der Auflage hätte erteilt werden dürfen, ohne zu klären, ob und allenfalls an welcher Stelle eine Absturzsicherung anzubringen sei. Der Grundsatz der Koordination kann vorliegend nicht losgelöst von der Baubewilligung beurteilt werden, diese ist jedoch nicht Streitgegenstand. Zudem hat die Vorinstanz ausgeführt, dass die Solaranlagen am Rand des Flachdachs nicht zwingend zurückzubauen seien. Vielmehr sei es möglich, eine andere geeignete, den ästhetischen Anforderungen genügende Art der Absturzsicherung auszuarbeiten. Vor diesem Hintergrund geht die vorgebrachte Rüge an der Sache vorbei.

E. 4

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wurde ihr zu keinem Zeitpunkt der Bau eines Geländers am Dachrand des Gebäudes bewilligt. Im Gegenteil, wurde bereits in der Stammbaubewilligung vom 1. November 2017 festgehalten, dass die damals geplante Dachterrasse mit den Absturzsicherungen nicht den Anforderungen an eine besonders gute Gesamtwirkung im Sinne von Art. 16 Ziff. 2 BZO entsprechen würde (vgl. vorne A.). Aus der geltend gemachten, angeblichen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtung, eine Absturzsicherung am Dachrand zu erstellen, lässt sich ohnehin nicht ableiten, dass eine solche bewilligungsfähig oder gar, wie behauptet, bewilligt sei. Insofern ist auch nicht auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen, die Vorinstanz sei diesbezüglich zu Unrecht von der Einschätzung der Fachbehörde abgewichen. Die Rügen, die sich auf den unzutreffenden Umstand stützen, dass eine Bewilligung der Absturzsicherung am Dachrand vorgelegen habe, sind deshalb unbegründet. Mit ihren dagegen gerichteten Vorbringen dringt die Beschwerdeführerin nicht durch.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes geltend. Sie begründet dies damit, dass der Rückversetzungsbefehl der Absturzsicherung einen Teilabbruch von Solaranlagen und des Glasoblichtes erfordere, wobei der angebliche gestalterische Gewinn gering sei. Das vorinstanzliche Urteil enthält keinen solchen "Rückversetzungsbefehl" (vgl. vorne E. 3). Ohnehin geht die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht auf die Ausführungen der Vorinstanz ein und zeigt nicht auf, inwiefern diese Recht verletzen. Diesbezüglich genügt die Beschwerde dem Rügeprinzip nicht (vgl. vorne E. 1.2), weshalb insoweit nicht darauf einzutreten ist.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 1 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.